

**Auszug aus dem Protokoll des
Stadtrats Wetzikon**

Sitzung vom 6. September 2017

**167 40.30 Behörden, Gremien, Institutionen
Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Hinwil (ZV KES),
Totalrevision Statuten, Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat (GGR-
Geschäft 14/2017)**

Ausgangslage

Das Ressort Soziales + Alter unterbreitet dem Stadtrat den Antrag "Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Hinwil (ZV KES)" zur Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Antrag und Weisung für die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Hinwil (ZV KES) werden genehmigt und dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Der Grosse Gemeinderat wird ersucht, dieses Geschäft noch im Jahr 2017 zu behandeln, da ab 1. Januar 2018 die Regeln des neuen Gemeindegesetzes anzuwenden sind und für eine Statutenrevision die Urnenabstimmung zuständig ist.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Grosser Gemeinderat (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Ressortvorsteher Soziales und Alter
 - ZV KES Bezirk Hinwil, Joweid Zentrum 1, 8630 Rüti

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 14/2017

Stadtratsbeschluss vom 6. September 2017

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Remo Vogel, Ressort Soziales + Alter)

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz (ZV KES) wird genehmigt.
2. Vorbehalten bleibt die Zustimmung sämtlicher Zweckverbandsgemeinden.
3. Die Inkraftsetzung der revidierten Statuten erfolgt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2019.

Weisung

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz (nGG) zwingt die Zweckverbände, ihre Verbandsstatuten zu revidieren und auf das neue Recht anzupassen. In den vorliegenden totalrevidierten Verbandsstatuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz (ZV KES) wurden die bisherigen Kompetenzregelungen und heute gelebten Kostenverteiler übernommen und dort präzisiert, wo der Gesetzgeber dies verlangte. Im Wesentlichen betrifft dies die Stärkung der demokratischen Rechte, die Vermögensfähigkeit des Zweckverbandes, d. h., dass Investitionen nicht mehr mit den Verbandsgemeinden abzurechnen sind, sondern z. B. durch Darlehen finanziert werden müssen.

Das nGG, welches am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, führt dazu, dass alle Zweckverbände ihre Verbandsstatuten überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen.

Der Kanton empfiehlt, die Verbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Eine Teilrevision macht keinen Sinn, weil die Lesbarkeit darunter leiden würde.

Der Verbandsvorstand (Vertreter aus den 11 Verbandsgemeinden) vertritt grundsätzlich die Meinung, dass weder in finanzieller Hinsicht noch in den gelebten Strukturen wesentliche Änderungen vorgenommen werden sollten, da sie sich seit Gründung des Zweckverbandes im 2012 bewährt haben.

Die totalrevidierten Verbandsstatuten des ZV KES halten sich weitgehend an die Musterstatuten des Kantons, ergänzt mit den eigenen Regelungen gemäss bestehender Statuten, soweit diese nicht übergeordnetem Recht widersprechen. Aufgrund der Vorprüfung durch das kantonale Gemeindeamt wurden einzelne Präzisierungen vorgenommen, die in der nachstehenden Fassung integriert sind.

Die wesentlichsten durch das neue Gemeindegesetz verursachten Neuerungen betreffen die Stärkung der demokratischen Mitsprache der Stimmbürger sowie die Vermögensfähigkeit der Zweckverbände. Da der Zweckverband ZV KES in absehbarer Zeit keine Investitionen tätigen wird, spielt die Vermögensfähigkeit für diesen Zweckverband eine untergeordnete Rolle.

Mit der Totalrevision erhält der Zweckverband ZV KES dem neuen Gemeindegesetz entsprechende, zeitgemässe Verbandsstatuten.

Damit die totalrevidierten Verbandsstatuten per 1. Januar 2019 in Kraft treten können, sind sie durch alle Verbandsgemeinden zu genehmigen. Es braucht dazu Einstimmigkeit.

Der Totalrevision der Verbandsstatuten haben der Vorstand des ZV KES wie auch die Rechnungsprüfungskommission (RPK) des ZV KES ihre Zustimmung gegeben.

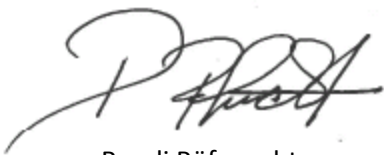
Erwägungen des Stadtrates

Das Ressort Soziales + Alter hat die Totalrevision der Statuten eingehend überprüft und Änderungswünsche im vorgängigen Vernehmlassungsverfahren eingebracht. Diese Änderungen wurden vollumfänglich im nun vorliegenden, definitiven Entwurf berücksichtigt. Dem vorliegenden Antrag kann vorbehaltlos zugestimmt werden.

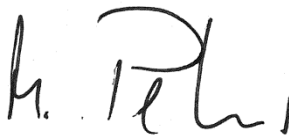
Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für die Zustimmung zur Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- BV Verabschiedung Totalrevision der Verbandsstatuten 22.06.2017
- Abschied Statuten RPK
- Statuten 2018 Vergleich
- Übersicht der Rückmeldungen der Verbandsgemeinden
- Vorprüfungsbericht Statuten Gemeindeamt 14.06.2017
- Vorprüfungsbericht Statuten Gemeindeamt Ergänzung 21.06.2017

versandt am: 08.09.2017